

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag	121/2012
---	----------

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: AK 0322-05

Stuttgart, 02.01.2013

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SÖS und LINKE Fraktionsgemeinschaft
Datum 18.04.2012
Betreff Jugendgemeinderat für Stuttgart?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu den Fragen und Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu I.:

Allgemein:

Erfahrungen mit Jugendgemeinderäten aus anderen Städten in Baden-Württemberg können nur bedingt auf Stuttgart übertragen werden. Es gibt weder von der Einwohnerzahl noch von der Stadtbezirksstruktur eine mit Stuttgart vergleichbare Stadt.

Zu den im Antrag genannten Fragen wurden die jeweiligen Fakten aus Städten ab rund 90.000 Einwohnern und einem Jugendgemeinderat aufgelistet (siehe Tabelle, Anlage 1).

Die Großstädte Mannheim (ca. 315.000 EW), Karlsruhe (ca. 300.000 EW) und Freiburg (ca. 230.000 EW) haben weder einen Jugendgemeinderat noch andere parlamentarische Beteiligungsformen. Die Stadt Pforzheim (ca. 119.000 EW) plant derzeit die Einrichtung eines Jugendgemeinderats.

In Fachkreisen für Kinder- und Jugendpartizipation wird die Meinung vertreten, dass Beteiligungsformen sozial- bzw. kleinräumlich orientiert und an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu organisieren sind. Dies ist auch die Basis der bisherigen Beteiligungsformen Jugendlicher in Stuttgart.

Rechtliche Situation:

Die Beteiligungsrechte für Jugendgemeinderäte sind in der GemO für Baden-Württemberg im § 41a (2) mit folgendem Wortlaut geregelt: „Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.“

Situation der Jugendräte in Stuttgart:

Da die Stuttgarter Jugendräte in den Stadtbezirken gewählt sind, wurden ihre Beteiligungsrechte auf Bezirksebene in § 3 (3) der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte festgeschrieben. Auf gesamtstädtischer Ebene vertritt der Arbeitskreis Stuttgarter Jugendrat die Interessen der Stuttgarter Jugendlichen gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. Der Arbeitskreis Stuttgarter Jugendrat richtet seine Anliegen in der Regel schriftlich an alle oben genannten Beteiligten. Der Jugendrat entsendet momentan nach § 40 (1) GemO eine Vertreterin/einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. Des Weiteren hat der Jugendrat einen Sitz im Fahrgastbeirat des VVS und im AK Spielflächen. Eine Ausweitung auf weitere beschließende oder beratende Ausschüsse muss in erste Linie aus Sicht der Jugendlichen auf die praktische Umsetzbarkeit bewertet werden. Die Jugendräte sehen in der Praxis, vor allem aus zeitlichen Gründen, keine Möglichkeit, an den überwiegend am Vormittag tagenden Ausschüssen teilzunehmen. Sehr bewährt hat sich die Teilnahme von Jugendräten an den Abendsitzungen der Bezirksbeiräte. Die Jugendräte beteiligen sich dort aktiv an den Diskussionen und bringen ihre Ideen und Vorschläge ein.

Zu II.

Nach unseren Recherchen in Fachkreisen der Kinder- und Jugendpartizipation erscheint es äußerst fraglich, dass eine alleinige Ausweitung der Beteiligungsrechte ein höheres Interesse der Jugendlichen an der Arbeit in einem Jugend(gemeinde)rat nach sich zieht. Um das Interesse an Beteiligung und Engagement bei Jugendlichen zu fördern, bedarf es noch weiterer Faktoren, wie eine frühzeitige Information von Kindern und Jugendlichen über kommunalpolitische Themen und Partizipationsmöglichkeiten in der Schule. Dennoch ist die Übertragung von Beteiligungsrechten an eine gewählte Jugendvertretung grundsätzlich sinnvoll und wertet die Arbeit des Gremiums auf.

Weitergehende formale Beteiligungsrechte in Stuttgart erscheinen dann sinnvoll, wenn diese von den Jugendlichen in ihrer Lebenswelt (z.B. der Vereinbarkeit des Engagements mit Schule/Ausbildung), in ihrer Arbeitsweise (keine stundenlangen Sitzungen) und ohne thematische Überforderung (lesen und verstehen von mehrseitigen Sitzungsunterlagen) realisierbar sind. Abschließend könnte die Frage nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie beantwortet werden.

Fazit und Empfehlungen:

Die Jugendbeteiligung in Stuttgart ist seit ihrer Einführung im Jahr 1995 auf Stadtbezirksebene organisiert. Sie ist auch ohne formales Vorschlags- und Anhörungsrecht gegenüber dem Gemeinderat erfolgreich, da die Anregungen und Wünsche der Jugendräte in der Regel von allen Beteiligten (Bezirksbeiräte, Gemeinderat, Verwaltung) ernst genommen werden.

Wunsch des Arbeitskreis (AK) Stuttgarter Jugendrat:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der bereits heute bestehenden rechtlichen Möglichkeiten nach § 33 (4) in Verbindung mit § 41a (2) GemO hat sich der AK Stuttgarter Jugendrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 einstimmig für Nachstehendes ausgesprochen:

1. Mindestens einmal im Jahr wird der TOP „Bericht des Jugendrats“ (mit Rede-recht) auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gesetzt.
2. Nach einer zuvor notwendigen Änderung der Geschäftsordnung des Gemein-derats soll ermöglicht werden, dass
 - zwei ordentliche und zwei stellvertretende Vertreter des AK Stuttgarter Ju-gendrats an Sitzungen des Gemeinderats mit Anhörungsrecht teilnehmen können
 - dem AK Stuttgarter Jugendrat formal ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeinderat eingeräumt wird.

Der AK Stuttgarter Jugendrat sieht darin eine deutliche Aufwertung und Stärkung seiner Position. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, Jugendliche künftig stärker für eine Kandidatur bei kommenden Jugendratswahlen motivieren zu können.

Vorschlag der Verwaltung

Zu Ziffer 1:

Dem Wunsch kann mit Billigung des Gemeinderats entsprochen werden.

Zu Ziffer 2:

Wie zuvor ausgeführt, können Vertreter des Jugendrats aus praktischen Gründen an den Vorberatungen der regelmäßig vormittags tagenden Ausschüssen des Gemein-derats nicht teilnehmen. Das heißt auch, sie können das Zustandekommen der Vor-beratungsergebnisse nicht kennen.

Da im Gemeinderat nach Vorberatungen in aller Regel keine inhaltlichen Diskussio-nen mehr geführt werden, ist es fraglich, ob angesichts dessen die Teilnahme von Vertretern des Jugendrats in Sitzungen des Gemeinderats tatsächlich Sinn macht.

Die Verwaltung halte es stattdessen für besser und kann sich vorstellen, dem AK Stuttgarter Jugendrat künftig formal ein dem Gemeinderat gleichgestelltes Anfrage-recht (§ 27 GOG) einzuräumen und dadurch seine Position zu stärken. Die dafür notwendige Änderung der GOG müsste vom Gemeinderat beschlossen werden.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>